

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

KAMMER 2/14 AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 5
Ausbildung	S. 10
Mitteilungen	S. 14
Veranstaltungen	S. 20
Fortbildung	S. 21
Impressum	S. 24

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

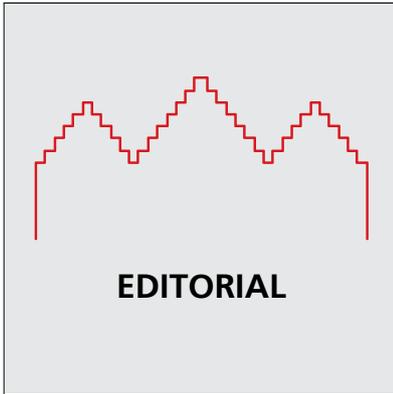
ich möchte frühzeitig auf Kosten hinweisen, die im Jahr 2015 auf die Rechtsanwaltskammer zukommen werden.

Im Rahmen der Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber die Bundesrechtsanwaltskammer in § 31 a BRAO verpflichtet, jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bis zum 01.01.2016 ein sog. besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung zu stellen. Dieses elektronische Anwaltspostfach soll die sichere elektronische Übermittlung von Schriftsätzen und Dokumenten an die deutschen Gerichte und die sichere Korrespondenz innerhalb der Anwaltschaft ermöglichen. Damit korrespondierend wurden alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängig von Art und Umfang ihrer Anwaltstätigkeit durch das Gesetz verpflichtet, ab dem 01.01.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu unterhalten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer finanziert sich und die Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben aus Beiträgen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern an sie zu leisten haben. Konkret bedeutet dies, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt einen Teil des von Ihnen gezahlten Kammerbeitrags an die Bundesrechtsanwaltskammer weiterzuleiten hat.

Die Entwicklungs- und späteren Betriebskosten des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs lassen sich nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer noch nicht exakt beziffern. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird die Kosten vorfinanzieren und sie anschließend bei den regionalen Rechtsanwaltskammern erheben.





Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hierfür im Jahr 2015 Euro 63,00 pro Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen muss. Bei bereits aktuell mehr als 18.000 Mitgliedern bedeutet dies eine Zahlung von deutlich mehr als einer Million Euro, die in den Haushaltsplan für das Jahr 2015 eingestellt werden muss.

Konkrete Erfahrungen mit dem noch in Entwicklung befindlichen besonderen elektronischen Anwaltspostfach liegen noch nicht vor. Die Fachleute und die Notare, die seit einigen Jahren ein ähnliches System unterhalten, berichten allerdings, dass dem Aufwand für die Entwicklung und Einführung sowie für den laufenden Betrieb des besonderen

elektronischen Anwaltspostfachs deutlich höhere Einsparungen in den einzelnen Kanzleien gegenüberstehen werden. Hoffentlich bewahrheitet sich dies auch für die Anwaltschaft.

Eines der Schwerpunktthemen des 2. e-Justice Symposiums am 09.07.2014 wird die Umsetzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in der anwaltlichen Praxis sein. Zu dieser Veranstaltung lade ich Sie schon heute ein und verweise auf das diesem Heft beigefügte Anmeldeformular, dem Sie weitere Einzelheiten zum Programmablauf entnehmen können.

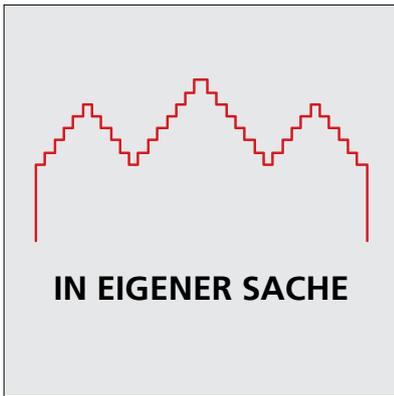
Außerdem weise ich auf den Beitrag der BRAK zur digitalen Kommunikation mit den Gerichten auf den Seiten 5 ff. dieses Heftes hin.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr


Dr. Michael Griem
Präsident

Juni 2014



Zuständigkeitserweiterung der Zulassungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt um die Angelegenheiten der Partnerschaftsgesellschaften

Seit dem 19. Juli 2013 gilt das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Die PartGmbH bietet als neue Variante einer Partnerschaftsgesellschaft eine wettbewerbsfähige Alternative zur englischen LLP. Die PartGmbH wird selbst nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer; die Rechtsanwaltskammern werden allerdings regelmäßig seitens der Registergerichte um Stellungnahme bei Gründung und Eintragung einer PartGmbH gebeten. Zudem ist der Versicherer verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwalts-

kammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen (§§ 51 a Abs. 1, 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO).

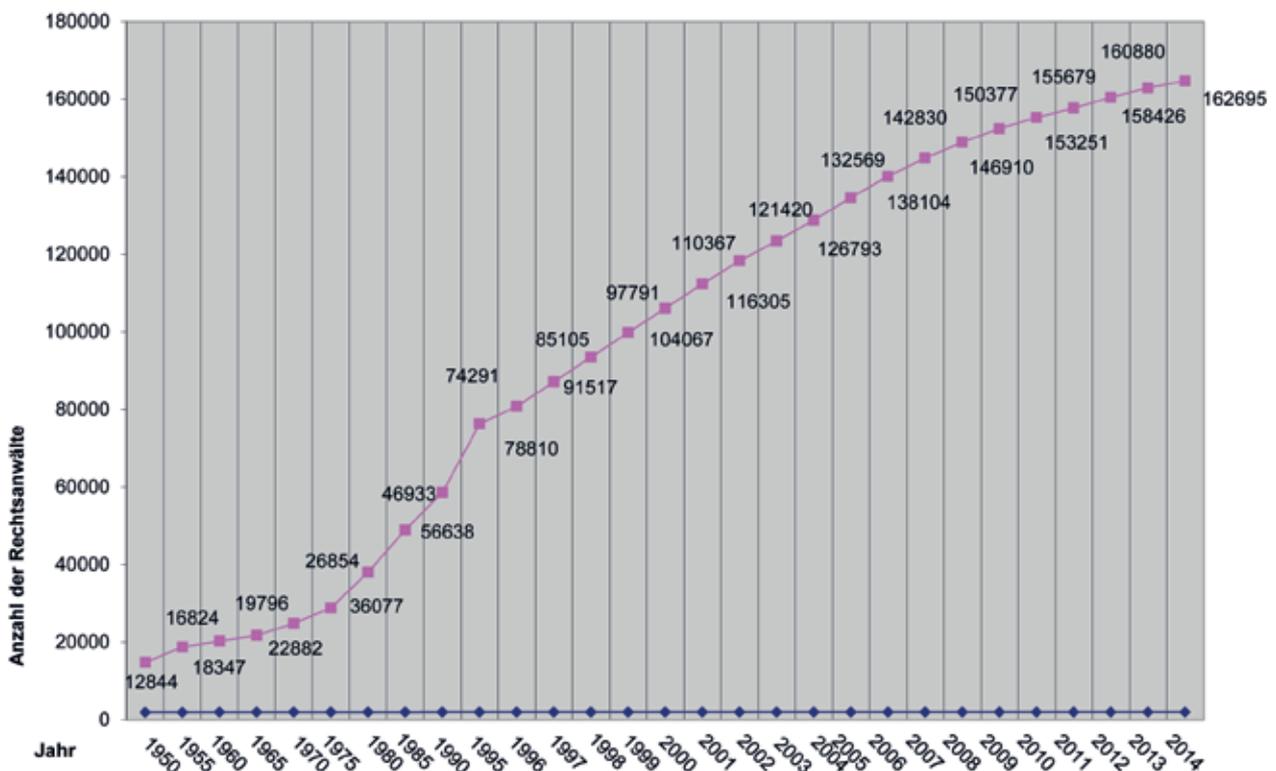
Für Fragen, die die Angelegenheiten der PartGmbH betreffen ist die Abteilung VII des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main neben ihren bisherigen Aufgaben gemäß Beschluss des Vorstandes in seiner Sitzung vom 19.03.2014 zuständig.

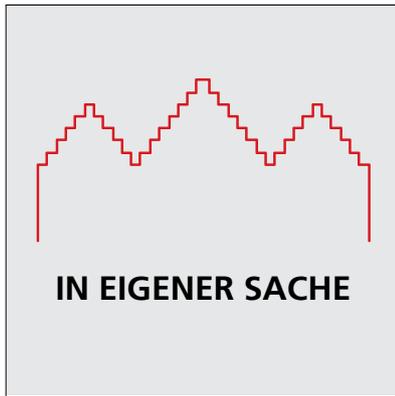
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet

Die BRAK hat am 20.03.2014 die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2014 veröffentlicht. Danach hatten die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern insgesamt 163.690 Mitglieder (Vorjahr: 161.821), davon 162.695 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 160.880), 276 Rechtsbeistände (Vorjahr: 290), 654 Rechtsanwalts-GmbHs (Vorjahr: 584) und 26 Rechtsanwalts-AGs (Vorjahr: 25).

Die Anwaltschaft ist damit weiter gewachsen, aber wie schon in den letzten Jahren geringer als im jeweiligen Vorjahr. Während zwischen 1996 und 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern bei über 6 Prozent lag, 2002 bei noch 5,93 Prozent, betrug er 2003 bis 2006 nur noch etwa 4 Prozent und sinkt seit 2007 auf jetzt 1,15 Prozent.

Entwicklung der Gesamtzahlen der zugelassenen Rechtsanwälte





Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Die Mitgliederzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main betrug zum 31.12.2013 18.135 und ist somit zum Vorjahr (17.912 Mitglieder) um 1,24% gewachsen. Insgesamt hat sich damit in den letzten Jahren der Zuwachs deutlich verlangsamt.



Weitere statistische Einzelheiten sind dem Tätigkeitsbericht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2013 zu entnehmen.

Tätigkeitsbericht 2013 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

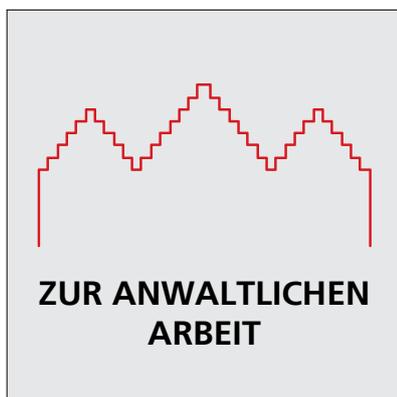
Der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2013 liegt vor.

Ab sofort können Sie Einzelheiten zur Kammertätigkeit im Jahr 2013 unter http://www.rechtsanwaltskammer ffm.de/raka/rub_aboutus/geschbericht/Taetigkeitsbericht2013.pdf nachlesen.

Neuer Fachanwaltsausschuss: Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

Wie bereits berichtet, hat die Satzungsversammlung die Einführung der neuen Fachanwaltschaft für internationales Wirtschaftsrecht beschlossen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht in Kammer Aktuell 1/2014 S.4 f.

Nachdem die erforderliche Genehmigung des Bundesjustizministeriums vorliegt, wird die neue Fachanwaltschaft zum 1.9.2014 wie durch die Satzungsversammlung beschlossen eingeführt. Dementsprechend ist ein Fachausschuss für internationales Wirtschaftsrecht zu bilden. Sofern Sie die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung nach Ihrer Einschätzung erfüllen und Interesse an der Mitarbeit im Fachausschuss haben, besteht noch bis 11.7.2014 Gelegenheit zur Bewerbung.



Digitale Kommunikation mit den Gerichten – Der Elektronische Rechtsverkehr kommt

**Rechtsanwältin Friederike Lummel, Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
Geschäftsführerinnen bei der BRAK**

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) verabschiedet. Sukzessive werden jetzt die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass spätestens ab 2022 jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin mit jedem Gericht in der Bundesrepublik ausschließlich elektronisch kommuniziert.

Das heißt für uns Rechtsanwälte, dass wir unsere bisherige Arbeitsweise, die sich – zumindest im Schriftverkehr mit der Justiz – bisher im Wesentlichen an Brief und Fax orientiert, ändern müssen, langfristig aber auch eine erhebliche Erleichterung in unserem Anwaltsalltag erwarten können.

Im Zentrum: Das beA

Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde mit dem durch das „Gesetz zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ neu eingeführten § 31a BRAO verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 01.01.2016 ein sogenanntes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten. Das ist ein sehr ehrgeiziges Vorhaben, müssen doch mehr als 165.000 Kolleginnen und Kollegen und ihre etwa 300.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter Zugriff auf ein Kommunikationssystem erhalten, das einerseits in höchstem Maße sicher und andererseits möglichst unkompliziert in der Handhabung ist. Dabei sind selbstverständlich sowohl die Vorgaben des ERV-Gesetzes als auch der bestehenden Verfahrensordnungen und die Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts zu berücksichtigen.

Was das beA können muss

Um zu evaluieren, welche praktischen Anforderungen an das künftige beA beziehungsweise an das Kommunikationssystem insgesamt gestellt werden müssen, hat die BRAK im vergangenen Jahr zwei Onlinebefragungen durchgeführt, an denen insgesamt mehr als 8.000 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben.

In der ersten Umfrage ging es um den Umfang der anwaltlichen Kommunikation mit den Gerichten und von Anwalt zu Anwalt. Das Ergebnis hat uns gezeigt, dass ein höchstleistungsfähiges System erforderlich ist, um die zu erwartenden immensen Datenmengen garantiert störungsfrei zu transportieren.

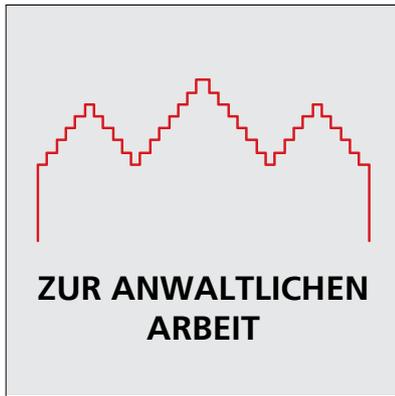
Als zweites haben wir nach der technischen Ausstattung in den Kanzleien gefragt. Wir wollten beispielsweise wissen, welches Betriebssystem beziehungsweise welcher Browser benutzt werden, und ob eine spezielle Anwaltssoftware zum Einsatz kommt. Die Umfrage hat uns gezeigt, dass die Kanzleien so unterschiedlich ausgestattet sind, dass wir unser System so konfigurieren müssen, dass außer einem leistungsfähigen Internetanschluss und natürlich einem Computer keine weiteren technischen Voraussetzungen erforderlich sind.

Neben den Online-Umfragen haben wir mehrere Workshops mit verschiedenen Beteiligungsgruppen -Rechtsanwälten aus Kanzleien unterschiedlichster Größe und Ausrichtung, Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Richterinnen und Richtern und auch den Herstellern von Kanzleisoftware -durchgeführt. Denn all deren Bedürfnisse müssen bei der Konzeption eines effektiven anwaltlichen Kommunikationssystems berücksichtigt werden.

Oberste Priorität – Sicherheit und Verlässlichkeit

Nicht nur im Lichte der Snowden-Affäre, sondern vor allem im Hinblick auf unsere wichtigste Berufspflicht – die Verschwiegenheit – hat die Sicherheit bei der Konzeption des neuen Systems oberste Priorität. Nach § 31a BRAO darf der Zugang zum einzelnen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sein. Wie diese Sicherungsmittel konkret aussehen, wird im Laufe der weiteren Systemkonzeption geklärt werden. Denkbar sind beispielsweise Signaturkarten oder auch der neue maschinenlesbare Personalausweis.

Das System wird so gestaltet sein, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Niemand Drittes, auch nicht die BRAK, darf Kenntnis vom Inhalt der Nachricht erhalten können. Wir werden ein System entwickeln, das darüber hinaus die eindeutige Authentifizierung des



Absenders einer Nachricht sowohl hinsichtlich seiner Person als auch seiner Funktion (Rechtsanwalt) erlaubt. Der Nachweis der Anwaltseigenschaft wird dabei über das angebundene tagesaktuelle bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister sichergestellt.

Nutzerfreundlich und barrierefrei

Wie bereits oben berichtet haben unsere Onlineumfragen ergeben, dass in den Kanzleien höchst unterschiedliche technische Ausstattungen vorhanden sind – vom kompletten E-Büro über mit Kanzleisoftware arbeitenden, im Übrigen aber auf Papierakten basierenden Kanzleien bis hin zur Kanzlei, die ihren Computer lediglich für Internetrecherchen nutzt.

Die BRAK kann und will nicht in die Abläufe der einzelnen Anwaltskanzleien eingreifen. Wie sie intern organisiert ist, muss weiterhin allein der Entscheidung des jeweiligen Kanzleihinhabers obliegen. Das heißt, das Anwaltspostfach muss so konfiguriert sein, dass es einerseits mit minimalstem technischem Aufwand erreichbar ist, andererseits aber auch die Einbindung in anspruchsvolle Kanzleisoftware mit elektronischer Aktenführung erlaubt.

Die BRAK wird daher einen Client entwickeln, der einen gesicherten Zugang zum Anwaltspostfach allein über den Internetbrowser eines Computers erlaubt. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt kann daher, sofern die entsprechenden Zugangsmittel vorhanden sind, von jedem internetfähigen Computer sein Anwaltspostfach erreichen. Darüber hinaus wird das System Schnittstellen erhalten, über die die Anbindung der gängigen Anwaltssoftwareprogramme möglich ist.

Eine Selbstverständlichkeit, die allerdings auch schon im Gesetz vorgesehen ist, ist die Barrierefreiheit des Anwaltspostfaches. Der Zugang zum Anwaltspostfach wird also für blinde und sehbehinderte Menschen ganz genauso möglich sein.

Das beA im Anwaltsalltag

Die meisten Kanzleien sind heute arbeitsteilig organisiert. Auch diese Realität wird das künftige System abbilden, indem jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit erhält, für sein Postfach unterschiedliche Berechtigungen zu erteilen. So können Kanzleimitarbeiter, aber auch vertretungsberechtigte Kollegen einen Zugang zum eigenen Postfach erhalten – mit oder ohne die Berechtigung zur Versendung von Nachrichten. Die Zugangsberechtigungen können auch so organisiert werden, dass faktisch ein virtuelles Kanzleieingangspostfach entsteht. Das System wird also so gestaltet, dass es die Arbeit für alle erleichtert und nicht verkompliziert.

Die Kosten

Ein so anspruchsvolles System kostet Geld. Sowohl die Einrichtung als auch der laufende Betrieb werden erhebliche finanzielle Mittel erfordern. Auf Grund der Beteiligung aller Kolleginnen und Kollegen wird der finanzielle Beitrag des einzelnen jedoch deutlich überschaubar bleiben. Und selbstverständlich wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für Alle die wirtschaftlich sinnvollste Lösung wählen. Wir dürfen nicht vergessen: Hätten sich die ursprünglichen Pläne, die auf die Schaffung einer individuellen Berufspflicht zur Einrichtung und Unterhaltung eines Anwaltspostfaches abzielten, durchgesetzt, wäre die finanzielle Belastung für jeden von uns erheblich höher.

Was passiert nach dem 01.01.2016

Wir Rechtsanwälte werden Vorreiter beim Elektronischen Rechtsverkehr sein. Am 1. Januar 2016 wird jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in der Lage sein, Schriftsätze und andere Dokumente elektronisch zu versenden und zu empfangen. Der Justiz wurde vom Gesetzgeber ein etwas längerer Umsetzungszeitraum ermöglicht.

Das heißt, zunächst, dass die elektronische Kommunikation zwischen Anwälten untereinander ab 2016 möglich ist. Das ist bereits ein erheblicher Nutzwert. Ab dem 1. Januar 2018 soll, so das Gesetz, der elektronische Zugang zu allen Gerichten grundsätzlich eröffnet sein. Allerdings wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die elektronische Erreichbarkeit ihrer Gerichte bis zum 1. Januar 2020 zu verschieben. Auf der anderen Seite können die „Vorreiterländer“, die bereits ab 2018 elektronisch erreichbar sind, ab 2020 eine Pflicht für Rechtsanwälte vorsehen, ausschließlich elektronisch zu kommunizieren. Spätestens ab 2022 gilt diese Pflicht dann in der gesamten Bundesrepublik.

Einen Pferdefuß hat die gesetzliche Regelung allerdings: Während wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 2022 und gegebenenfalls sogar auch schon früher zwingend elektronisch mit den Gerichten kommunizieren werden, gibt es für die Justiz keine entsprechende Verpflichtung. Die BRAK wird sich daher weiter nachdrücklich dafür einsetzen, dass die elektronische Kommunikation beidseitig verbindlich ausgestaltet wird. Denn nur dann wird der Elektronische Rechtsverkehr seinen vollen Nutzen entfalten können.

EGMR zur Einschränkung der Anwalts-Mandantenkommunikation

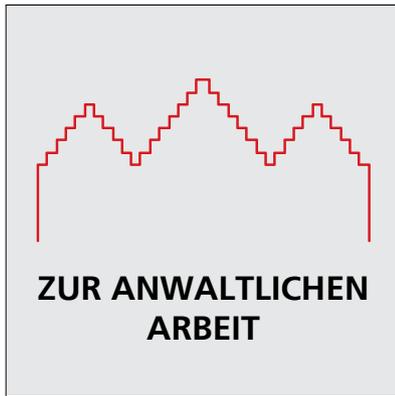
In seinem Urteil vom 18. März 2014 (

BGH zur Einschränkung des Formularzwangs beim Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Die den Formularzwang für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses regelnden Rechtsnormen können verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist.

Es sei daher nicht zu beanstanden, so der BGH, wenn der Gläubiger in den seinen Fall nicht zutreffend erfassenden Bereichen Streichungen, Berichtigungen oder Ergänzungen vornimmt oder das Formular insoweit nicht nutzt, sondern auf beigefügte Anlagen verweist. Zur Begründung führen die Karlsruher Richter unter anderem aus, dass das vorgegebene, verbindlich zu nutzende Formular an mehreren Stellen unvollständig und zum Teil widersprüchlich sowie missverständlich sei. Zudem weise es in Teilbereichen rechtliche Unzulänglichkeiten auf. Die Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars in dem Internetauftritt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seien diesbezüglich unzureichend, wobei dahinstehen kann, ob derartige Erläuterungen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ausräumen könnten.

Darüber hinaus wird in dem Beschluss des BGH vom 13.02.2014 – VII ZB 39/13 – auch festgestellt, dass ein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht formunwirksam wird, weil sich der Antragsteller eines Antragsformulars bedient, das im Layout geringe, für die zügige Bearbeitung des Antrags nicht ins Gewicht fallende Änderungen enthält. Gleiches gilt, wenn das Antragsformular nicht die in dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVfV enthaltenen grünfarbigen Elemente aufweist.



Beschlüsse der Satzungsversammlung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass es gegen die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom Dezember 2014 keine Bedenken erhebt (http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/5sv/beschluesse_5_sitzung_5sv_internet.pdf).

Die Beschlüsse werden in den im Juni erscheinenden Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht. Die Regelungen zum neu eingeführten Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht treten damit zum 01.09.2014 in Kraft genauso wie die Neuregelung des § 23 BORA, nach der der Rechtsanwalt spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten

und/oder Gebührensschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen hat, sowie die Änderungen des § 15 Abs. 1 und 2 FAO.

Die Beschlüsse hinsichtlich der Änderung der Pflichtfortbildung für Fachanwälte in § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO werden gem. der Neufassung des § 16 Abs. 3 FAO erst am 01.01.2015 wirksam.

Änderung des § 15 FAO – Fachanwaltsfortbildung

Ab 1.1.2015 müssen Fachanwältinnen und Fachanwälte nach § 15 Abs. 3 FAO n. F. fachspezifische Fortbildung im Umfang von 15 Zeitstunden (statt bisher zehn Zeitstunden) absolvieren und nachweisen. Bis zu fünf Zeitstunden können dann allerdings im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen, wobei Fortbildung im Selbststudium im Sinne des § 15 Abs. 4 FAO durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen ist (§ 15 Abs. 5 FAO). Die genannten Regelungen des § 15 Abs. 3 bis 5 FAO treten nach § 16 Abs. 3 FAO erst am 1.1.2015 in Kraft. Im Jahr 2014 sind also nur zehn Stunden Fortbildung zu absolvieren; dies gilt auch dann, wenn die Nachweise für 2014 erst 2015 eingereicht werden.

Bereits ab 1.9.2014 treten Änderungen des § 15 Abs. 1 und 2 FAO in Kraft. Während bislang von anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen gesprochen wurde, sieht die Neufassung die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen vor, wobei die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraussetzt.

Fallquorum für Fachanwalt im Arbeitsrecht verfassungsgemäß

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 16.12.2013 – AnwZ (Brfg) 29/12 – entschieden (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=AnwZ%20%28Brfg%29%2029/12&nr=66464>), dass ein Fallquorum von 50 gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren aus 100 Fällen als Voraussetzung für die Verleihung eines Fachanwaltstitels im Arbeitsrecht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Es handele sich um keine unverhältnismäßige Anforderung, da es einer Bearbeitung von eineinhalb Fällen im Monat im Nachweiszeitraum entspreche. Zudem könne der Nachweis auch über rechtsförmliche Verfahren wie etwa Schlichtungsverfahren erbracht werden. Auch der Umstand, dass es für Anwälte in Sozietäten leichter sein könne, das Quorum zu erfüllen, rechtfertige keine andere Sichtweise.

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Im Rahmen der Qualitätssicherung verleiht die BRAK bereits im 8. Jahr das Fortbildungszertifikat an Rechtsanwälte, die sich im besonderen Maße fortgebildet haben.

Das Fortbildungszertifikat basiert auf einem Anreizmodell. Rechtsanwälte, die nachweisen können, sich in einem Zeitraum von 3 Jahren vor Antragstellung insgesamt 36 Stunden (24 Stunden im materiellen Recht;

6 Stunden im Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht; 6 Stunden im Verfahrens- und Prozessrecht oder in Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung) fortgebildet zu haben, wird die Fortbildungsurkunde für einen Zeitraum von 3 Jahren verliehen, sowie die Berechtigung eingeräumt, mit der Wort-/Bildmarke „Q – Qualität durch Fortbildung“ werbewirksam aufzutreten. Die Wort-/Bildmarke kann zur Werbung auf dem Briefkopf, auf der Homepage, auf Visitenkarten oder in Anzeigen verwendet werden. Für die Erteilung der Wort-/Bildmarke wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

Die große Mehrheit der Zertifikatsträger beantragt nach 3 Jahren das Fortbildungszertifikat unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erneut. Die Möglichkeit, eine Kompetenz mittels des Zertifikats und der Wort-/Bildmarke nachzuweisen, wird sehr positiv aufgenommen und insbesondere von kleineren Kanzleien sowie jungen Rechtsanwälten wahrgenommen.



Anforderungen an eine Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist wegen plötzlicher Erkrankung des Prozessbevollmächtigten

In seinem Beschluss vom 26.09.2013 (VZB94/13) (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=0dc90d7e70a41af34e7728940bd66ff5&nr=65749&pos=26&anz=33>) hat der BGH entschieden, dass ein Rechtsanwalt alles ihm Zumutbare zur Fristwahrung unternehmen muss, wenn er unvorhergesehen erkrankt.

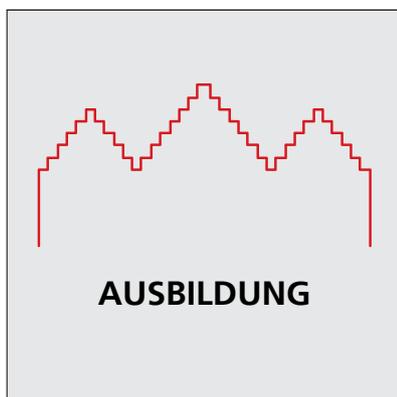
Die unvorhergesehene Erkrankung könne den Rechtsanwalt zwar außerstande setzen, noch fristwahrende Maßnahmen zu ergreifen. So sei es in dem durch den BGH entschiedenen Fall jedoch nach der anwaltlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht gewesen. Aus dieser ergebe sich nicht, dass der Anwalt auf Grund der Erkrankung nicht in der Lage gewesen wäre, einen Vertreter zu benachrichtigen und diesen zu bitten, in der Sache um Verlängerung der Frist zu bitten. Da es sich um eine erste Fristverlängerung gehandelt hätte, wäre kein großer Begründungsaufwand entstanden. Der anwaltlichen Versicherung des Rechtsanwalts sei auch nicht zu entnehmen, dass er Absprachen mit einer Vertretung getroffen habe. Dieses schuldhafte Versäumnis wirke sich in dem jetzt eingetretenen Verhinderungsfall aus.

BGH zum Zeugnisverweigerungsrecht vor Mandatsanbahnung

Das berufsbezogene Vertrauensverhältnis, das zu schützen § 53 StPO beabsichtigt, beginnt nicht erst mit dem Abschluss des zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis. Entsprechende automatisch aufgezeichnete Telefongespräche zwischen Strafverteidiger und potentiell Mandanten sind daher unverzüglich zu löschen.

Die Aufzeichnungen stammten aus einer vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs angeordneten Überwachung des Telefonanschlusses eines Beschuldigten, gegen den der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland führt. Auf diesem Anschluss hatte der Rechtsanwalt angerufen, um dem Beschuldigten seine Dienste als Verteidiger anzubieten.

Der BGH führt zur Begründung seiner Entscheidung (BGH, Beschl. v. 18.02.2014 - StB 8/13) unter anderem aus, dass ein Beschuldigter, der auf der Suche nach einem Verteidiger sei, jedem Rechtsanwalt mit dem er zu diesem Zweck kommuniziert, typischerweise das Vertrauen entgegenbringt, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich behandelt wird, unabhängig davon, ob anschließend ein Verteidigerverhältnis zustande kommt.



Ausbildungsplatzentwicklung 2013/2014

In regelmäßigen Abständen berichten wir über die Ausbildungsstellen-situation in unserem Kammerbezirk.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hat kürzlich über die bundesweite Ausbildungsmarktsituation und die Umsetzung der berufsbildungspolitischen Zielsetzung im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung berichtet. Die Bundesregierung hat die Ausbildungsstellen-situation als ein vielschichtiges Problem beschrieben. Nicht nur die demographische Entwicklung spielt eine Rolle, sondern es wird offensichtlich auch immer schwieriger, das betriebliche Angebot und die Nachfrage der Jugend-

lichen zusammen zu führen. Neben dem konjunkturellen Einfluss und den Veränderungen im Bildungsverhalten – immer mehr Jugendliche streben ein Studium an – spielt die sinkende Zahl von Schülern eine Rolle. Wie die Bundesregierung feststellt, ist die Ausbildungsbereitschaft von mittleren und großen Unternehmen zwar unverändert hoch geblieben, jedoch sind bei kleinen Unternehmen Rückgänge in der Ausbildungsbereitschaft festzustellen. Gerade diese werden aber um ihren eigenen und zukünftigen Fachkräftebedarf zu sichern, ihre Ausbildungsbereitschaft massiv verstärken müssen.

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer weiter mitteilt, ist für unseren Ausbildungsberuf bundesweit ein Rückgang an neu abgeschlossenen Verträgen um 4 % festzustellen. In der Gesamtbetrachtung haben sich die Ausbildungszahlen für unseren Kammerbezirk nicht verschlechtert; Einzelheiten können unserem Berufsbildungsbericht 2013 entnommen werden. Der Problematik von nicht ausreichender Ausbildungsbereitschaft und nicht ausreichender Ausbildungsfähigkeit versucht die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main seit 2008 mit dem Projekt der Ausbildungsplatzentwicklung entgegen zu steuern. Dieses Projekt wurde bisher mit erheblichen finanziellen Mitteln des Landes Hessen, und anfänglich auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, gefördert. Auch für 2014 ist es noch gelungen, eine anteilige Förderung des Landes Hessen zu erhalten. Damit wird deutlich, welche Bedeutung und Relevanz ein ausgewogener Ausbildungsmarkt für die Kanzleien aber auch für die Politik hat.

Mit großem Einsatz und Engagement beteiligen wir uns regelmäßig an den verschiedenen Informationsveranstaltungen zu unserem Ausbildungsberuf und an Werbemaßnahmen, zum Beispiel bei Vorträgen auf Messen, Schulen und in Arbeitsagenturen.

Dennoch ist der Fachkräftemangel inzwischen auch in den Anwaltskanzleien angekommen. Viele Kanzleien haben Schwierigkeiten geeignete Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte zu finden. Die Suche nach geeignetem Personal entwickelt sich immer öfter zu einem ernstzunehmenden, langwierigen und kostspieligen Problem. Diese Situation wird sich in der Zukunft sicher noch verschärfen.

Im Jahr 2012 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach mehr als 10 Jahren seine Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung angehoben. Diese Anhebung allein reicht nicht aus, um mehr und vor allem geeignete Auszubildende für unseren Ausbildungsberuf langfristig zu gewinnen. Wir sollten unsere Azubis in den Kanzleiablauf integrieren und ihnen Aufgaben und Arbeiten zuweisen, die den Anforderungen des anspruchsvollen Berufsbildes entsprechen. Daneben müssen wir uns für ihre Fort- und Weiterbildung stark machen, um nicht nur eine qualitativ gute Ausbildung zu bieten, sondern auch um gutes Personal langfristig zu binden.

Im Rahmen des Projekts der Ausbildungsplatzentwicklung beabsichtigen wir daher eine Umfrage unter allen Auszubildenden im Kammerbezirk durchzuführen, um festzustellen, inwieweit die heutigen Auszubildenden mit ihrer Ausbildungssituation zufrieden sind oder an welchen Punkten anzusetzen ist, um das betriebliche Angebot gegebenenfalls zu verbessern und Angebot und Nachfrage besser zusammen zu führen. Über die Ergebnisse werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Prüferaufruf

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main muss zum 31.10.2014 ihre Prüfungsausschüsse im Ausbildungsbereich neu besetzen.

Wir bitten daher alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an einer Mitarbeit Interesse haben, sich bei der Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Frau Henn Tel. 069/17 00 98-41, henn@rak-ffm.de oder Frau Beitsch 069/17 00 98-19 beitsch@rak-ffm.de) kurzfristig schriftlich zu melden.

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Zum Jahreswechsel hatte die Bundesrechtsanwaltskammer die regionalen Kammern gebeten zu dem Entwurf der Ausbildungsverordnung nebst Rahmenlehrplänen in der aktuellen Fassung Stellung zu nehmen. Wesentlicher Kritikpunkt der Kammern am Entwurf der Ausbildungsverordnung ist die Entwertung der mündlichen Prüfung gewesen, die durch ein fallbezogenes Fachgespräch ersetzt werden soll. Auch die übrigen betroffenen Sozialpartner, wie die Bundesnotarkammer und Arbeitnehmervertreter, forderten eine Ausweitung des diesbezüglichen Prüfungstoffes und eine höhere Gewichtung des Fachgesprächs. Zudem hat das BMJV, als das zuständige Fachministerium, umfangreiche Anmerkungen zu den Entwürfen gemacht, sodass weitere Sachverständigensitzungen im Februar und April erforderlich waren. Die Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer konnten nunmehr eine Anhebung der Prüfungsgewichtung und eine inhaltliche Ausweitung des fallbezogenen Fachgesprächs erreichen. Die Verordnung kann nunmehr allerdings erst zum 01.08.2015 in Kraft treten.

Berufsbildungsbericht 2013

Der Berufsbildungsbericht für das Ausbildungsjahr 2013 liegt vor. Ab sofort können Sie Einzelheiten zur Statistik der Ausbildungszahlen, der Tätigkeit und der Besetzung der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungsbereich sowie der Tätigkeit der zuständigen Vorstandsabteilung dem Berufsbildungsbericht 2013 entnehmen, der auf der Internetseite http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/rub_reno/archive/Berufsbildungsbericht.pdf abrufbar ist.

Anmeldung zur Winterabschlussprüfung 2014/2015

Die nächste Abschlussprüfung findet statt am:

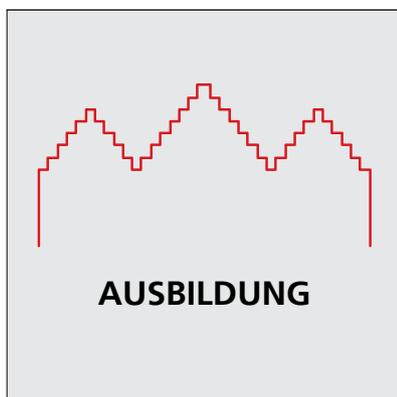
Montag, den 08.12.2014 (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Mittwoch, den 10.12.2014 (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Freitag, den 12.12.2014 (Fachkunde)

**Anmeldeschluss ist
Mittwoch, der 10. September 2014.**

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2015 endet sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende August 2014 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 45 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41 oder -19) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/rub_reno/docs/pruefung_formulare.shtml abrufen.



„Crashkurs“ Prüfungsvorbereitung

Der neue „Crashkurs“ Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V., der für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr geeignet ist, startet nach den Sommerferien in den Fächern „Recht“, „Wirtschafts- und Sozialkunde“ und „Rechnungswesen“, ebenso wie der Kompaktkurs Fachkunde mit RVG und ZPO.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Vbff e.V. – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Projekt ReEx

Walter-Kolb-Str. 1–7; 60594 Frankfurt am Main;

www.vbff-ffm.de

Frau Kornelia Stanic Tel. (069) 79 50 99-63/- 38; k.stanic@vbff-ffm.de

Fortbildung zum Notarfachwirt

Die HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat uns mitgeteilt, dass die Anmeldezahlen zur Fortbildung zum Notarfachwirt erneut äußerst gering.

Sollte der Lehrgang ein weiteres Mal nicht zustande kommen, so ist die gemeinsame Befürchtung, von Rechtsanwalts- und Notarkammer, dass in Hessen keine Veranstaltung für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiter im Notariat mehr angeboten wird. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels wäre dies sehr bedauerlich.

Aus diesem Grund möchten wir auf die Fortbildung zum Notarfachwirt hinweisen. Wir bitten Sie daher, in Ihren Kanzleien für die Fortbildung zu werben, um geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sie aufmerksam zu machen. Ein genauer Veranstaltungstermin steht noch nicht fest.

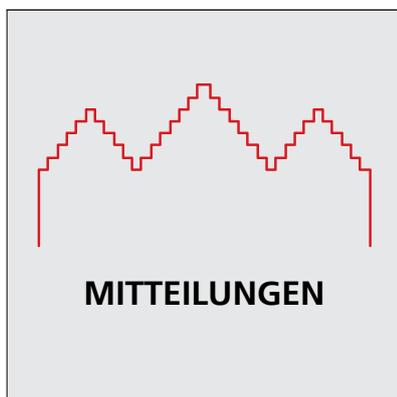
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft (Tel. 069 77 06 24 – 0).

Ausbildungsvergütung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten – Empfehlungen und Mindestsätze der einzelnen Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hatte im Jahr 2012 die Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte nach mehr als 12 Jahren angehoben, u. a. auch um das Berufsbild in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels attraktiver zu machen. Diesem Argument haben sich zahlreiche andere Kammern angeschlossen und ihre Empfehlungen ebenfalls angepasst.

Eine bundesweite Übersicht mit Stand 17.03.2014 entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle. Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt sind die Empfehlungen regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2013 sind die Durchschnittswerte für das erste Ausbildungsjahr um 7,13 %, für das zweite Ausbildungsjahr um 13,18 % und für das dritte Ausbildungsjahr um 14,57 % gestiegen.

RAK	Anmerkung	Vergütung, Stand: 17.03.2014		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
BGH	keine Empfehlung	–	–	–
Bamberg	Empfehlung nur für 1. Lehrjahr	nicht unter 320,00	–	–
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	580,00	650,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	325,00	435,00	525,00
Braunschweig	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	400,00	450,00	520,00
Bremen		500,00	600,00	700,00
Celle		325,00	435,00	525,00
Düsseldorf		525,00	575,00	625,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	600,00	675,00	750,00
Freiburg		500,00	600,00	700,00
Hamburg		650,00	750,00	850,00
Hamm		550,00	600,00	650,00
Karlsruhe	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	600,00	650,00	750,00
Kassel		370,00 bis 400,00	470,00 bis 500,00	570,00 bis 600,00
Koblenz		420,00	500,00	550,00
Köln		550,00	600,00	680,00
Meckl.-Vorp.	keine Empfehlung	–	–	–
München	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	600,00	700,00	800,00
Nürnberg	keine Empfehlung	–	–	–
Oldenburg		440,00 (mind. 352,00)	500,00 (mind. 400,00)	600,00 (mind. 480,00)
Saarbrücken	Empfehlung nur für 1. Lehrjahr	nicht unter 310,00	–	–
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	420,00	510,00	620,00
Sachsen-Anh.	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	450,00	520,00	600,00
Schleswig		550,00	650,00	750,00
Stuttgart		450,00 bis 600,00	500,00 bis 650,00	550,00 bis 700,00
Thüringen	jährliche Bekanntmachung der Durchschnittsvergütungen	450,00	525,00	600,00
Tübingen	bei Verkürzern gilt die Empfehlung ab dem 2. Jahr	550,00	650,00	750,00
Zweibrücken	ab demnächst Vergütungsempfehlung nur für 1. Jahr: nicht unter 320,00	260,00	280,00	310,00
Bundesgebiet		260,00 bis 650,00	280,00 bis 750,00	310,00 bis 850,00
Durchschnitt		444,60	554,57	635,87
Ø Vorjahr		415,00	490,00	555,00



Syndikusanwälte werden zukünftig nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit

Das Bundessozialgericht hat am 03.04.2014 in drei Verfahren (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) entschieden, dass Syndikusanwälte nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden.

Das Bundessozialgericht vertritt die Auffassung, dass nach gefestigter verfassungsrechtlicher und berufsrechtlicher Rechtsprechung zum Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der BRAO derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber stehe (Syndikus), in dieser Eigenschaft

nicht als Rechtsanwalt tätig werde. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sog. Doppel- oder Zweiberufetheorie). Auf die von der Rechtspraxis entwickelte „Vier-Kriterien-Theorie“ komme es daher nicht an.

Folgende erste Schlussfolgerungen lassen sich aus den Urteilen des BSG vom 03.04.2014 ziehen:

1. Rechtsanwälte die in einem ständigen Dienst- oder Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, haben zukünftig keinen Befreiungsanspruch mehr auf Grundlage des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI. Auf die Erfüllung der „Vier-Kriterien-Theorie“ kommt es nicht mehr an.
2. Diejenigen Syndikusanwälte, die für ihre aktuelle Tätigkeit über einen Befreiungsbescheid verfügen, sind in dieser Position rechtlich geschützt, solange die Tätigkeit sich nicht verändert. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Entscheidung des BSG auf Rechtsanwälte haben wird, die einen Arbeitgeber- oder ein Tätigkeitswechsel vor dem 31.10.2012 bei der DRV Bund nicht angezeigt haben.

Wir verweisen insoweit auf den Terminbericht Nr. 14/14 vom 04.04.2014 unter <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2014&nr=13357>.

Weitere Einzelheiten werden zu gegebener Zeit den Urteilsgründen zu entnehmen sein.

Die Urteile des Bundessozialgerichts haben weitreichende Folgen, die in ihren Auswirkungen derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden können. Im Hinblick auf die unbefriedigenden und den Syndikusanwalt benachteiligenden Entscheidungen setzt sich die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Interesse ihrer Mitglieder und im Interesse der Einheit der Anwaltschaft für sinnvolle gesetzgeberische Initiativen ein und unterstützt diese nachdrücklich.

Stärkung der Verteidigungsinteressen im Strafverfahren

Die BRAK hat zu dem vom Bundesjustiz- und Verbraucherministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung eine Stellungnahme erarbeitet. Der Gesetzentwurf sieht vor, § 329 StPO so zu ändern, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf. Er trage den Verteidigungsinteressen des Angeklagten und seiner Autonomie weitgehend Rechnung. Es liege in seiner Hand zu entscheiden, ob er bei „gewillkürter Abwesenheit“ seine Interessen durch einen mit Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger wahrnehmen lassen will oder stattdessen doch der Ladung zur Berufungshauptverhandlung Folge leistet.

Satzungsversammlung fordert Regelungskompetenz für Fortbildung

Die Satzungsversammlung hat am 05.05.2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen um die Befugnis zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden.

Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Anschließend wird sich die Satzungsversammlung dann mit Details der Ausgestaltung befassen.

Vorlage zu § 59a BRAO – Stellungnahme

Die BRAK hat zu dem beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 59a BRAO (Berufliche Zusammenarbeit) eine Stellungnahme erarbeitet. Das Verfahren betrifft eine Vorlage des BGH, in der es um die berufliche Zusammenarbeit eines Rechtsanwaltes und einer Ärztin in einer Partnerschaftsgesellschaft geht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass § 59a Abs. 1 BRAO mit dem darin enthaltenen numerus clausus der sozietätsfähigen Berufe mit den Grundrechten der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG und dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die Vorlage des BGH sei danach unbegründet.

Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2014 Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe jeder Art zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen werden seit 2010 nicht nur für Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten gewährt, sondern auch Opfern extremistischer Übergriffe anderer Art, seien es linksextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe, bewilligt. Mit einem Merkblatt, das auch in englischer und türkischer Sprache angefordert werden kann, informiert das Bundesamt für Justiz über die Härteleistungen sowie die Antragsvoraussetzungen. Ein Flyer informiert über die Härteleistung als Opferhilfe.

Anträge auf Härteleistung können unter Verwendung des Antragsformulars beim

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn

gestellt werden.

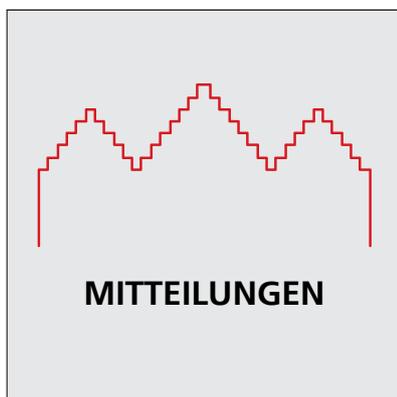
Außerdem hat das Bundesamt für Justiz eine direkte Kontaktmöglichkeit für Opfer und Behörden

unter folgender Telefon-Hotline: 0228/99410-5773
Fax-Nummer: 0228/99410-5594

und unter folgender E-Mail-Adresse: Opferhilfe@bfj.bund.de

eingerrichtet.

Die Unterlagen können gerne bei der Rechtsanwaltskammer, Frau Schwarz, E-Mail: schwarz@rak-ffm.de angefordert werden.



Signaturkartenaustausch 2014 sowie eigener technischer Betrieb der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer informiert:

„Zum Ende dieses Jahres läuft die Sicherheitsbestätigung der aktuellen Generation der von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten aus und wird auch nicht verlängert. Mit dem Auslaufen ihrer Sicherheitsbestätigung endet die Gültigkeit aller ausgegebenen Signaturkarten mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums, spätestens aber am 31. Dezember 2014. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer tauscht daher alle Signaturkarten im Laufe des Jahres aus und stattet alle Karteninhaber mit Folgekarten der neuen Generation mit dem Betriebs-

system Starcos 3.5 aus. Dafür stellt die Bundesnotarkammer ein Verfahren bereit, das grundsätzlich auf die bereits bestehende Identifizierung des Antragstellers zurückgreift. In Einzelfällen – z. B. bei einem Statuswechsel oder einem geänderten Namen – ist die Ausstellung einer neuen Folgekarte nur mit einer neuen Identifizierung möglich.

Ferner betreibt die Bundesnotarkammer den Zertifizierungsdienst seit April 2014 in eigener Verantwortung und greift nicht mehr auf Dienstleistungen der Deutschen Post Signtrust und DMDA GmbH zurück. Neukartenanträge werden in Kürze – voraussichtlich ab dem 29. April 2014 – von der neuen Zertifizierungsstelle durch die Ausgabe von Signaturkarten der neuen Kartengeneration bedient. Dafür steht unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/> ein neues Antragssystem zur Verfügung.

Im Zeitraum von April bis Dezember 2014 sind Sperrungen von Karten durch die bestätigenden Stellen wegen Wegfalls der berufsbezogenen Eigenschaft für beide Kartentypen zu tätigen, da alte und neue Karten parallel gültig sind. Das gilt nicht für die Sperrung von einzelnen verlorenen Karten. Die Sperrhotline für neue Karten erreichen Sie unter der Rufnummer 0800 3550 400, die Hotline für die bisherigen Karten ist unverändert unter 01805 353 633 erreichbar.

Bestätigungen zu Attributen auf Signaturkarten werden wie bisher von Ihnen schriftlich – mit Ausnahme der Notareigenschaft – erteilt. Entsprechende Hinweise können Sie den jeweiligen Anschreiben im Rahmen der Signaturkartenanträge entnehmen.“

Evaluierung des Gesetzes gegen überlange Verfahren

Die BRAK hat zur Evaluierung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Neben einzelnen Verbesserungsvorschlägen insbesondere im verfassungsgerichtlichen Verfahren und im Zivilverfahren weist die BRAK erneut darauf hin, dass die Verzögerungsrüge, wie sie durch das Gesetz über den Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, strukturell ungeeignet sei, auf kürzere Gerichtsverfahren hinzuwirken. Die Verzögerungsrüge entfalte ihre Wirkung erst nach Eintritt der überlangen Verfahrensdauer. Die Kammer schlägt daher erneut die Einführung einer sog. Untätigkeitsbeschwerde vor. Hierdurch könne ein Instrument geschaffen werden, durch das sowohl die Verfahrensbeschleunigung, als auch eine Entschädigung bei überlangen Verfahren ermöglicht würde.

Kammern für internationale Handelssachen

Der Bundesrat möchte bei den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen einrichten, vor denen in englischer Sprache verhandelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Länderkammer am 14.03.2014 beschlossen, einen entsprechenden Gesetzentwurf beim Bundestag (http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0001-0100/93-14.pdf?__blob=publicationFile&v=3) einzubringen. Der Entwurf wurde bereits im Mai 2010 in den Bundestag eingebracht, ist dann jedoch der Diskontinuität unterfallen.

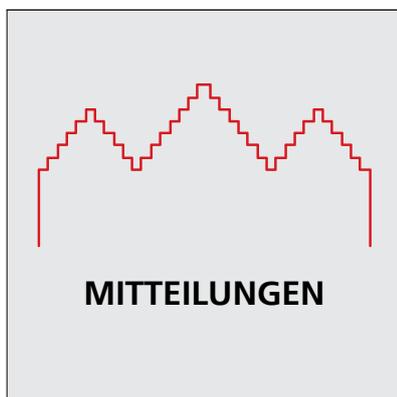
Durch die Einführung von Englisch als zulässiger Gerichtssprache könne sowohl Deutschland als Gerichtsstandort als auch das deutsche Recht in hohem Maße an Attraktivität gewinnen, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf. Die Länder betonen, dass es in Deutschland zahlreiche Richter gebe, die diese Sprache hervorragend beherrschen und in der Lage seien, eine mündliche Verhandlung entsprechend zu führen.

Eintragung als Rechtsanwalt in anderem EU-Mitgliedstaat bei kurzer Anwaltszulassung nicht rechtsmissbräuchlich

In seinen am 10. April 2014 vorgelegten Schlussanträgen (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150802&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=152493>) kommt EuGH-Generalanwalt Nils Wahl in Sachen Torresi (verbundene Rechtssachen C-58/13 und C-59/13) zu dem Ergebnis, dass es für die Eintragung als Rechtsanwalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats nach Art. 3 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) nicht darauf ankommt, wie lange die Zulassung bereits besteht oder ob der Antragsteller bereits als Rechtsanwalt tätig geworden ist. Die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte gestatte es nicht, eigenen Staatsangehörigen, die kurz nach Erlangung der Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren, die Aufnahme in das entsprechende Kammerverzeichnis für Rechtsanwälte, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben, wegen Rechtsmissbrauchs zu verweigern. Zwei Italiener (die Herren Torresi) erwarben beide in Spanien einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften und wurden jeweils im Dezember 2011 von einer spanischen Rechtsanwaltskammer als „abogado ejerciente“ eingetragen. Im März 2012 beantragten beide in Italien ihre Eintragung bei einer italienischen Rechtsanwaltskammer in das Kammerverzeichnis für Rechtsanwälte, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben. Als über ihre Anträge nicht fristgemäß entschieden wurde, beantragten beide beim italienischen Rat der Rechtsanwaltskammern (CNF) eine Entscheidung in der Sache. Der CNF hat das Verfahren ausgesetzt und hierzu ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH eingeleitet. Generalanwalt Wahl prüft in diesem Zusammenhang zunächst die Vorlageberechtigung des CNF i.S.v. Art. 267 AEUV. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass nationale Einrichtungen, vor denen Entscheidungen von Berufsorganisationen angefochten werden könnten, die Merkmale der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines „Gerichts“ im Sinne von Art. 267 AEUV erfüllen.

Zugang zu Versicherungen für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistungen

Am 31. März 2014 hat die Europäische Kommission ein Arbeitspapier zum Thema „Zugang zu Versicherungen für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistungen“ veröffentlicht (http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/implementation/140331-staff-working-document-access-to-insurance_en.pdf). Darin stellt sie fest, dass im Bereich grenzüberschreitend erbrachter Dienstleistungen, insbesondere durch Rechtsanwälte, Architekten oder Steuerberater, EU-weit keine einheitlichen Versicherungspflichten bestehen. Nach europäischem Recht existiert für Versicherer derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, den räumlichen Anwendungsbereich einer Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Versicherungsurkunde oder bei nachträglichen Änderungen eindeutig schriftlich benennen zu müssen (vgl. Art. 23 Richtlinie 2006/123/EG). Dies könne zu Doppelversicherungen führen oder im schlimmsten Fall dazu, dass Dienstleistungserbringer (fälschlich) davon ausgehen könnten, ihr Versicherungsschutz erstreckte sich über die nationale Grenze hinaus. Deshalb wird der Anwaltschaft vorgeschlagen, in ihren Berufsverbänden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von nationalen Versicherungen zu schließen. Die Europäische Kommission plant nun, innerhalb der nächsten drei Monate Gespräche mit Vertreten aller betroffener Berufsgruppen sowie Versicherern zu führen. Ziel ist, Lösungen für die o. g. Probleme bei Kollektivversicherungsverträgen in einem grenzüberschreitenden Kontext zu finden.



Europäische Ermittlungsanordnung – Annahme im EP-Plenum

Am 27. Februar 2014 hat das EP den mit dem Rat und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext über die Europäische Ermittlungsanordnung angenommen (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0165+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>). Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten, grenzüberschreitend Ermittlungen zu veranlassen oder Ermittlungsergebnisse anzufordern. Der ursprüngliche Richtlinientext (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:165:0022:0039:DE:PDF>), der alleine auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhte und den einzelnen Mitgliedstaaten kaum Ablehnungsgründe oder Überprüfungsmöglichkeiten der Anordnungen zusprach, wurde in dem nun knapp vier Jahre andauernden Gesetzgebungsprozess stark abgeändert. Insbesondere wurde, wie auch von der BRAK gefordert (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-europa/2011/januar/stellungnahme-der-brak-2011-10.pdf>), ein Grundrechtsvorbehalt eingeführt, so dass der angerufene Mitgliedstaat die ersuchte Maßnahme des Anordnungsstaates ablehnen kann, wenn diese nicht genauso innerstaatlich angeordnet und durchgeführt werden darf. Auch der Forderung der BRAK nach einem richterlichen Vorbehalt, soweit dieser im Ausführungsstaat vorgesehen ist, wurde nachgekommen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Angenommen wurde, dass die Richtlinie, die ursprünglich auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhte und den einzelnen Mitgliedstaaten kaum Ablehnungsgründe oder Überprüfungsmöglichkeiten der Anordnungen zusprach, wurde in dem nun knapp vier Jahre andauernden Gesetzgebungsprozess stark abgeändert. Insbesondere wurde, wie auch von der BRAK gefordert (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-europa/2011/januar/stellungnahme-der-brak-2011-10.pdf>), ein Grundrechtsvorbehalt eingeführt, so dass der angerufene Mitgliedstaat die ersuchte Maßnahme des Anordnungsstaates ablehnen kann, wenn diese nicht genauso innerstaatlich angeordnet und durchgeführt werden darf. Auch der Forderung der BRAK nach einem richterlichen Vorbehalt, soweit dieser im Ausführungsstaat vorgesehen ist, wurde nachgekommen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

EU-Justizbarometer 2014

Am 17. März 2014 hat die Europäische Kommission den zweiten EU-Justizindex veröffentlicht (http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2014_en.pdf). Dieses Instrument hat die Kommission zum ersten Mal im März 2013 veröffentlicht (http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/com_2013_160_de.pdf). Anhand von verschiedenen Indikatoren, wie Verfahrensdauer, Abschlussquote, Fortbildung von Richtern, finanzielle und personelle Ausstattung der Gerichte und Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen wertet es die Justizsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Effizienz, Qualität und durch Unternehmen und Bürger wahrgenommene Unabhängigkeit aus. Die Kommission möchte damit zu effektiven Justizsystemen in der EU beitragen und das Wirtschaftswachstum stärken. Wie auch im Justizindex 2013 wurden insbesondere die Daten des CEPEJ verwendet, jedoch zusätzlich auch die Ergebnisse zweier Studien zur Verfahrensdauer, zum einen bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten und zum anderen bei Verbraucherstreitigkeiten. Wie auch beim Justizindex 2013 liegt Deutschland in fast allen Bereichen im vorderen Drittel. Im Vergleich zum letzten Jahr hat aber die wahrgenommene Unabhängigkeit der Justiz bei Unternehmern und Bürgern leicht abgenommen.

Neuer Präsident des Amtsgerichts Offenbach am Main

Justizstaatssekretär Thomas Metz hat in einer Feierstunde am 28.04.2014 im Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden Stefan Mohr zum neuen Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main ernannt. „Mit Stefan Mohr erhält das Amtsgericht Offenbach einen qualifizierten und erfahrenen Behördenleiter, der sich mit großem Erfahrungshorizont, vorbildlichem Fleiß und bemerkenswertem Geschick in die hessische Justiz einbringt“, hob Staatssekretär Metz hervor. Am 1. Mai 2014 hat Stefan Mohr das Amt des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main angetreten.



Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft verleiht Preis in studentischem Aufsatzwettbewerb



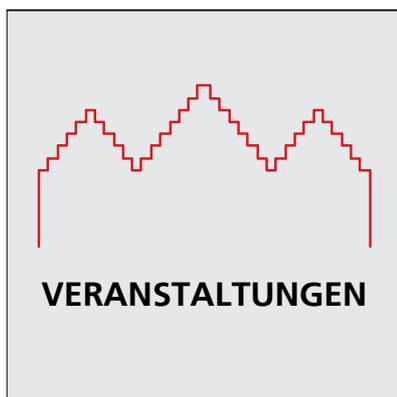
Zum nunmehr fünften Mal hat die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft am 16.05.2014 in Frankfurt die Gewinner ihres jährlichen Aufsatzwettbewerbes ausgezeichnet. Zwei erste Preise gingen an Matthias Friehe und Julia Hagenkötter, die beiden zweiten Preise an Martin Heuser und Falko Maxin. „Die Qualität aller Beiträge war auch in diesem Jahr so bemerkenswert, dass die Stiftung sich darin bestätigt sieht, das ausgelobte Preisgeld gegenüber den Vorjahren zu verdoppeln“, betont Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Mitglied des Stiftungsvorstands, der die Auszeichnungen übergab. Damit verteilte die Stiftung insgesamt 10.000 Euro auf die Gewinner.

Das Thema des Wettbewerbs, zu dem die Stiftung Jurastudentinnen und Jurastudenten sowie Referendare aufgerufen hatte, lautete „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“.

Die Resonanz war groß, es gab mehr als 50 Einsendungen aus ganz Deutschland. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtssoziologie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, sichtete die Beiträge und hielt die Laudatio während der Preisverleihung in der Villa Bonn im Frankfurter Westend, an der hochrangige Vertreter des Justizministeriums, verschiedener Gerichte, Universitäten, Repräsentanten verschiedener Verwaltungsorganisationen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main teilnahmen.

Die Beiträge der Preisträger sind als Buch erschienen (Band 5 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft - Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (http://optimus-verlag.de/Lesen_Friehe_Hagenkoetter_Heuser_Maxin_Oeffentlichkeit_des_Gerichtsverfahrens_Band_5_Hessische_Rechtsanwaltschaft.html)). Damit setzt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ihre Schriftenreihe zu aktuellen Brennpunkten der rechtspolitischen Diskussion fort. Bereits erschienen sind „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), der sich mit den biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte und „Kulturflattrate, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4).

Kontakt für Rückfragen
 Dr. Mark C. Hilgard
 Mitglied des Vorstands
 Tel.: 069/7941-2271
 E-Mail: vorstand@shra.de
www.ra-stiftung-hessen.org



Administrative Haftung der Gesellschaften und das Risiko für Mutterfirmen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bietet in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Mailand eine Veranstaltung zu dem Thema „Administrative Haftung der Gesellschaften und das Risiko für Mutterfirmen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr“ an, zu welchem wir interessierte Kolleginnen und Kollegen herzlich einladen. Die Veranstaltung wird am 24.7.2014 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main statt finden. Referent des Vortrags ist Avvocato Mario Dusi, Avvocato in Mailand sowie Vorsitzender der

Kommission der Internationalen Rechtsbeziehungen der Rechtsanwaltskammer Mailand. Im Anschluss an den Vortrag laden wir zu einem kleinen Umtrunk und Imbiss ein.

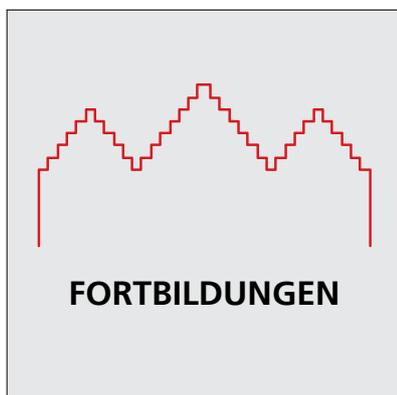
Der Eintritt ist frei. Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine kurze Anmeldung per E-Mail über Zeiss@rak-ffm.de bis spätestens zum 15.7.2014.

Süddeutsche Fortbildungstage

Vom 26. bis 27.09.2014 finden die nächsten Süddeutschen Medizinrechtstage im Tagungszentrum Festung Marienberg in Würzburg statt. Dieses Seminar richtet sich an Fachanwälte/innen für Medizinrecht sowie Rechtsanwälte/innen mit Interessenschwerpunkt Medizinrecht.

Themenschwerpunkte sind u. A. Aktuelles zum Patientenrechtegesetz, Vertragsarztrecht sowie zum Arzthaftungsrecht. Die Voraussetzungen nach § 15 FAO im Umfang von 10 Nettozeitstunden werden erfüllt.

Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter www.mcgonline.de.



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
3. Quartal 2014

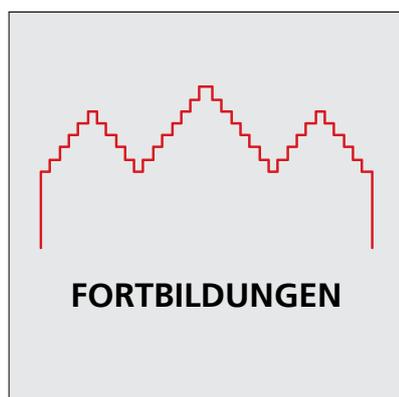
Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Vergütung ohne Arbeit: Krankheit – Urlaub – Annahmeverzug	
12. 9. 2014	Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Sozialrecht	
„Prekäre Arbeitsverhältnisse“ – Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	
18. 7. 2014	Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, F achanwältin für Sozialrecht, Bonn

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Update Kapitalmarktrecht 2014	
12. 9. 2014	Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarkt- recht, Hamm

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht	
Nachträge intensiv – rechtlich und baubetrieblich	
4. 7. 2014–5. 7. 2014	Dr. Andreas Berger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architekten- recht, Mönchengladbach Dr. Ing. Thomas Sindermann, ö. b. u. v. Sachverständiger, Köln

Fachinstitut für Erbrecht	
Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis	
2. 7. 2014	Stephan Reißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Potsdam
DAI-Late-Nite – Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilie	
10. 9. 2014	Christina Brammen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fach- anwältin für Familienrecht, Mediatorin, D.E.A. (Toulouse I), Bochum
Immobilien im Nachlass	
20. 9. 2014	Johannes Schulte, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin



Fachinstitut für Familienrecht	
Abänderungsfälle im Unterhaltsrecht – Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils	
19.9.2014	Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Fachinstitut für Kanzleimanagement	
Entlastung des Anwalts/Insolvenzverwalters im insolvenzrechtlichen Mandat	
2.7.2014	Jan Teerling, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Master of Mediation, Ibbenbüren
Coaching für Büroleiter	
17.9.2014	Veronika Elliger, Diplom-Psychologin, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologin (BDP), Beratung für Personalmanagement, München

Fachinstitut für Medizinrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	
4.7.2014	Dr. Andreas Meschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Düsseldorf Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Köln

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Verjährung, Verwirkung, Darlegungs- und Beweislast und Zurückbehaltungsrechte im Mietrecht	
12.7.2014	Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e. V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin Elmar Streyl, Vors. Richter am Landgericht, Krefeld
Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts	
25.9.2014	Kai-Jochen Neuhaus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dortmund

Fachinstitut für Sozialrecht/Verwaltungsrecht	
Aktuelle Entwicklungen des Sozialen Entschädigungsrechts	
19.9.2014	Dr. Uwe Kaminski, Richter am Sozialgericht, Dresden

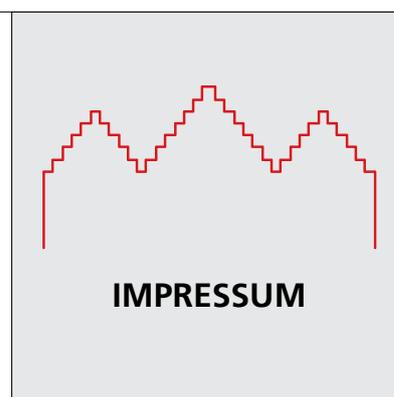
Fachinstitute für Steuerrecht	
Vorsteuerabzug, Organschaft und Steuerbefreiungen	
9.9.2014	Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof (in nichtdienstlicher Eigenschaft), München
Das außergerichtliche Steuerstreitverfahren	
19.9.2014	Dr. Ulrich Ränsch, Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Öffentliches Nachbarrecht	
17.9.2014	Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am Verwaltungsgericht, Köln

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0 Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

**Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt
 Levi-Strauss-Allee 14,
 63150 Heusenstamm**

Der Direkte Draht 069 170098-01		
Kommunikation		
Fr. Jöckel	-01	Joeckel@rak-ffm.de
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Buchhaltung/Kammerbeitrag/Finanzen		
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Mandis	-39	Mandis@rak-ffm.de
Öffentlichkeitsarbeit (Kammer Aktuell, Kleinzeigen)		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Präsidialbüro/Öffentlichkeitsarbeit		
Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
Berufsrecht, Gesetzgebung, Fachanwaltschaften		
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Beschwerdewesen		
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Kettner	-36	Kettner@rak-ffm.de
Fr. Stauber	-36	Stauber@rak-ffm.de
Gebührenwesen		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Zulassung		
Fr. Demmer (Buchst.: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchst.: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Polat (N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Polat@rak-ffm.de
RA/ReNo-Fachangestellten-Ausbildung		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Fr. Boldt	-42	Boldt@rak-ffm.de
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
ANwaltsAuskunftsSystem		
Hr. Hipp (Mo.–Do. 10.00–15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de
Anwaltsausweise		
Fr. Jöckel	-90	Joeckel@rak-ffm.de
Streitschlichtung/Ständiges Schiedsgericht/Vertreterbestellungen		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Fr. Gunkel (Mo.–Do. von 8.30–12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de
Anwaltsgericht		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Geschäftsstellenverwaltung/Technik		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
HERA Fortbildungs GmbH 069 770624		
Fr. Eichner	-0	eichner@hera-fortbildung.de
Fr. Neubecker	-0	neubecker@hera-fortbildung.de

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

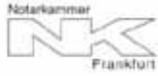
Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck

Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main

Anlagen:

– Anmeldeformular zum
„e-Justice Symposium“



in Kooperation mit **DAI** Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Referendarinnen und Referendare,

“Entweder du machst dich zu einem Instrument des Wandels – oder du wirst von ihm überrollt”

zitierte Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, einen amerikanischen Manager.

Ab dem 01.01.2016 werden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über sichere elektronische Postfächer, die die BRAK einrichten wird, für Gerichte elektronisch erreichbar sein. Auch die Kommunikation innerhalb der Anwaltschaft soll über diesen sicheren Weg möglich sein. Ab 2018 sollen die deutschen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Spätestens ab 2022 muss die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz ausschließlich elektronisch geführt werden.

Die Rechtsanwalts- und Notarkammern Frankfurt a.M. und Kassel sowie der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V. laden Sie daher gemeinsam ein zum

2. e-Justice Symposium

- Fit für den Elektronischen Rechtsverkehr -

am Mittwoch 09. Juli 2014, 9.30 bis 16.30 Uhr

im Ausbildungcenter des Deutsches Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm

In verschiedenen Räumen erwarten Sie **Vorträge**, unser **„elektronischer Justiz-Spielplatz“** sowie **praktische Tipps und Präsentationen** zur elektronischen Büro-Ausstattung.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit die elektronische Kommunikation mit Gerichten **am PC selber zu testen** und sich bei unseren Ausstellern über die hierfür bereits entwickelten Produkte hautnah zu informieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Zukunft!



in Kooperation mit **DAI** Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

9:15 h **Registrierung, Kaffee**

9:30 h **Eröffnung durch die Veranstalter**

9:45 h **Grußwort Eva Kühne-Hörmann**
Hessische Justizministerin

Veranstaltungen im großen Vortragssaal

10:00 h **Elektronischer Rechtsverkehr nach dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ – was kommt wann und wie auf Landes- und Bundesebene**

Dr. Ralf Köbler

Ministerialdirigent, Hessisches Ministerium der Justiz

10:45 h **Das besondere elektronische Anwaltspostfach
– Umsetzung in der anwaltlichen Praxis**

Christoph Sandkühler

Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer
Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK

11:30 h **Kaffeepause**

12:00 h **Smartphone, Tablett und Co. im Anwaltsbüro – Ist Datensicherheit möglich?**

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, LL.M.

12:45 h **Mittagsbuffet**

13:45 h **Vorbereitung der Kanzlei auf den elektronischen Rechtsverkehr**

Ulrich Volk

Rechtsanwalt und Notar,
Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr im DAV



in Kooperation mit **DAI** Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

14:30 h Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs im Büro (e-Payment, PayPal, QR-Code, Termins-App, etc.)

Patrik Wagner

Regierungsdirektor, IT-Stelle der hessischen Justiz

Sven Voss

Richter am Amtsgericht, Hessisches Ministerium der Justiz

15:15 h Kaffeepause

15:45 h Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs in Hessen

Ulrich Volk

Rechtsanwalt und Notar

Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr im DAV

16:30 h Schluss der Veranstaltung

Veranstaltungen in Raum 2

10:00 h Präsentationen zur erforderlichen elektronischen Büroausstattung durch unsere Aussteller

12:45 h Mittagsbuffet

13:45 h Präsentationen zur erforderlichen elektronischen Büroausstattung durch unsere Aussteller

16:30 h Schluss der Veranstaltung

Veranstaltungen in Raum 3

10:00 h Elektronische Kommunikation mit Gerichten am PC unter fachkundiger Anleitung selbst ausprobieren

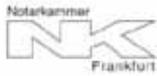
Es stehen Testgeräte mit verschiedenen Anwenderprogrammen (Open-Office bis hin zur Anwalts-Software) zur Verfügung.

12:45 h Mittagsbuffet

13:45 h Elektronische Kommunikation mit Gerichten am PC unter fachkundiger Anleitung selbst ausprobieren

Es stehen Testgeräte mit verschiedenen Anwenderprogrammen (Open-Office bis hin zur Anwalts-Software) zur Verfügung.

16:30 h Schluss der Veranstaltung



in Kooperation mit  **DAI** Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Anmeldung

Titel: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

Kanzlei: _____

E-Mail: _____

Telefon / Fax: _____

Die Teilnahmegebühr für die Tagesveranstaltung beträgt 30,00 €. Für Referendarinnen und Referendare ist die Teilnahme kostenlos. (Kopie der Ernennungsurkunde ist der Anmeldung beizufügen)
Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr unter Angabe Ihres Namens und des Stichwortes „E-Justice 2014“ innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Anmeldung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bank: Postbank Frankfurt
IBAN: DE98 5001 0060 0013 368 606
BIC: PBNKDEFF

Datum : _____ **Unterschrift** _____

Bitte faxen oder mailen Sie den ausgefüllten Anmeldebogen spätestens bis zum **02. Juli 2014** an folgende Fax-Nr. oder Email-Adresse:

Fax: 069 17 00 98 -51 /Email: HotzkyMaia@rak-ffm.de